



## Sozialhilfestatistik im Asylbereich: Erhebung 2014

### Erläuterungen zu den Fragebögen

2 Fragen zur gesamten Unterstützungseinheit (UE)

Wird die Einheit unterstützt, verfahren Sie gemäss den folgenden Erläuterungen.

Wird die Einheit nicht unterstützt, tragen Sie in 2.2.2 Anzahl Tage den Wert 0 ein und lassen den Rest des Formulars leer.

#### 2.1 Wohnsituation

Kollektivunterkunft = Unterkunft für Personen mit Grundbedarf gemäss § 9 kAV

Individualunterkunft = Unterkunft für Personen mit Grundbedarf gemäss § 8 kAV

Stationäre Einrichtung: Die UE hält sich aus medizinischen oder / und vormundschaftlichen Gründen in einer stationären Einrichtung (Heim, Sonderschule) auf. Spitalaufenthalte fallen nicht unter diese Rubrik (die Kosten eines Spitalaufenthalts sind von den Sozialversicherungen wie KVG, IVG, UVG usw. zu übernehmen).

2.2.1 Grad der Sozialhilfeabhängigkeit: Sozialhilfeabhängig zu 100 % ist, wer über keinerlei anrechenbaren Einnahmen verfügt wie Erwerbseinkommen, Taggelder der Arbeitslosenversicherung, Unfall- oder Krankentaggelder, Renten von Sozialversicherungen, Ergänzungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen, familienrechtliche Unterhaltszahlungen (ja bei Fragen 2.3.1 und oder 2.3.2), Entschädigung für unentgeltliche Haushaltsführung und dergleichen. Alle anderen Bedürftigen sind teilweise sozialhilfeabhängig.

"Teilweise sozialhilfeabhängig" kreuzen Sie an, wenn Sie im Deckblatt die Fragen in 2.3.1 und/oder 2.3.2 mit ja beantworten und die entsprechenden Beträge eintragen oder wenn Sie im Fragebogen zur Person eine oder mehrere Fragen ab "5.2 Erwerbseinkommen" mit ja beantworten und die entsprechenden Beträge eintragen.

2.2.2 Anzahl Unterstützungstage im Erhebungsmonat: Für die Unterstützungseinheit können maximal 30 Tage (Juni) eingetragen werden. Bei einer kürzeren Unterstützungsdauer tragen Sie die entsprechende Anzahl Tage ein. Wenn die Unterstützungseinheit **mehrere Personen** umfasst, sind die Tage der Unterstützung **nicht** mit der Anzahl Personen zu multiplizieren.

2.2.3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt: (§§ 8 und 9 Kantonale Asylverordnung (kAV))

Die tatsächlich ausbezahlten Beträge für den Grundbedarf. Die Ausgaben belegen Sie mit den Dokumenten, auf deren Grundlage die Auszahlung erfolgt ist, sowie mit der handschriftlichen Quittung der unterstützten Person oder mit der Kopie der Zahlungsanweisung.

Zu dieser Rubrik gehört ebenfalls der Grundbedarf ohne Haushalt gemäss § 10 SHV bei einer Unterbringung in einem Heim, einer Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung.

2.2.4 Miet-, Wohnkosten (inkl. Nebenkosten): Bei Personen in Einzelwohnungen die Miete gemäss Mietvertrag. Bei Personen in gemeindeeigenen Einzelwohnungen oder in Kollektivunterkünften melden Sie die Beträge, die Sie den persönlichen Unterstützungskonten belastet haben.

Nicht zu erfassen sind Kosten für Leerstände, Unterhalt, Wiederinstandstellung, Erst- oder Ersatzbeschaffung von Möbeln oder deren Unterhalt.



2.2.5 Prämie Krankenversicherung und 2.2.7 Franchise und Selbstbehalt: Die tatsächlichen Prämien, Selbstbehalte und Franchisen aufgrund der Versicherungsverträge, die Sie oder die unterstützten Personen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Asylverordnung (kAV) und des Handbuchs Asyl abgeschlossen haben.

Es gelten die im Juni 2014 bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen.

2.2.6 Gesundheitskosten, nicht von Sozialversicherungen übernommen: Zum Beispiel Zahnbehandlungen, oder ärztlich verordnete, unerlässliche medizinische Leistungen ausserhalb des Pflichtleistungskatalogs oder Pflichtleistungen, die die Sozialversicherung aus versicherungstechnischen Gründen (fehlende Beitragsjahre, Zeitpunkt der Invalidität, etc.) ablehnt. Die Kosten sind zu belegen.

2.2.8 Weitere Versicherungsprämien: Prämien aus freiwilligen Versicherungen wie z.B. Privathaftpflicht, Hausrat etc. Die Kosten sind zu belegen. In diesem Fall sind die Kosten mit dem Grundbedarf zu verrechnen.

2.2.9 Kosten aus Aufenthalt in stationärer Einrichtung: Die Kosten sind zu belegen. Der Grundbedarf ohne Haushalt gemäss § 10 SHV bei einer Unterbringung in einem Heim, einer Klinik oder einer ähnlichen Einrichtung ist unter 2.2.3 auszuweisen.

2.2.10 Weitere Kosten: Die Kosten sind zu belegen. **Transportkosten wie z.B. U-Abos sind im Grundbedarf enthalten und dürfen in dieser Rubrik nicht aufgeführt werden.**

2.3.2. Familien- und Ausbildungszulagen für Nichterwerbstätige: Gilt nur für nicht erwerbstätige Familien mit einer vorläufigen Aufnahme, bei denen ein Elternteil oder beide und mindestens 1 Kind länger als sieben Jahre in der Schweiz sind (VA7+) und für die die Zulagen ausgerichtet werden.

## 5 Fragen zur Person

5.1 Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme für Asylsuchende: Gilt nur für Personen mit **Ausweis N**, die an **Beschäftigungs**programmen teilnehmen. Personen mit Ausweis F sind nicht anzugeben.

5.1.1 Beschäftigungsgrad: Pensum gemäss Lohnabrechnung bzw. gemäss der Berechnung des anrechenbaren Lohnes (Griff "Anrechenbarer Lohn" der "Verfügung gemäss kantonalen Asylverordnung (kAV)". Die Lohnabrechnung und die Berechnung des anrechenbaren Einkommens sind beizulegen.

5.2.2 Einkommens-Freibeträge: Bei Personen mit Erwerbseinkommen und Anspruch auf freie Einkünfte gemäss § 7 Ziff. 2 kAV sind die freien Einkünfte gemäss der "Verfügung gemäss kantonalen Asylverordnung (kAV)" anzugeben.

5.4.1 Nachdem per 1. Januar 2014 die zusätzlichen Beiträge für die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen weggefallen sind, sind in dieser Rubrik allfällige **Gefälligkeitszuwendungen aus der Teilnahme von Personen mit Ausweis N an Beschäftigungsprogrammen** einzutragen.

Kontaktperson im Kantonalen Sozialamt für weitere Fragen:

Salvador Fontanilles, 061 552 56 63, salvador.fontanilles@bl.ch